

## E n t w u r f

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der der Grundbetrag der Kammerumlagen neu festgesetzt wird**

Auf Grund § 25 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, wird verordnet:

#### **§ 1**

Der Grundbetrag der Kammerumlagen wird mit 18 Euro festgesetzt.

#### **§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der der Grundbetrag der Kammerumlagen neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 40/2008, außer Kraft

Für die Landesregierung:

## **Erläuterungen**

1. Gemäß § 25 Abs. 2 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, bestehen die Kammerumlagen aus einem Grundbetrag und einem Betrag, der sich aus der Vervielfältigung der Beitragsgrundlage mit einem Hebesatz ergibt.
2. Nach § 25 Abs. 3 leg. cit. ist mit Verordnung der Landesregierung der Grundbetrag unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, ausgehend von einem Betrag von 15 Euro zum 1. Jänner 2001, festzusetzen. Dabei sind Schwankungen bis zu 5 % der Lebenshaltungskosten nicht zu berücksichtigen. Der Grundbetrag der Kammerumlagen wurde mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8.4.2008, LGBl. Nr. 40/2008, mit 17 Euro festgesetzt.
3. Der Verbraucherpreisindex 2000 der Statistik Austria hat im Monat September 2007 114,8 und im September 2010 121,5 betragen. Es errechnet sich somit eine Steigerungsrate von 5,8 % für diesen Zeitraum.
4. Dadurch ergibt sich eine Anpassung des Grundbetrages von 17 Euro auf 18 Euro.